

# Mittheilungen aus dem Rechtsleben.

Beilage zur „Augsburger Postzeitung“.

Nr. 1.

Bearbeitet von Franz Nitz, Rechtspraktikant in München.

1897.

Verzeichniß der ständigen Abkürzungen: D. Z. B. = Deutsche Juristen-Zeitung. — J. W. = Juristische Wochenschrift. — R. A. = Blätter für Rechtsanwendung. — Sammlung = Sammlung für Entscheidungen (des obersten Landesgerichts für Bayern, des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses, des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs). — Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts (in Civilsachen, in Strafsachen). — Reg. = Regers Sammlung von Entscheidungen. — G. B. B. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. — R. G. B. = Reichsgesetzblatt.

## Reichsgesetzblatt.

Nr. 1 (11. Januar 1897). Gesetz vom 4. Januar 1897, betr. die Controlle des Reichshaushaltes, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. (Die Controlle wird wie bisher von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reiches“ geführt.) — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1897, betr. die Zulassung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Michtung und Stempelung. — Bekanntmachung der kaiserlichen Normal-Michungscommission vom 8. Januar 1897, betr. die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.

Nr. 2 (16. Januar 1897). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Januar 1897, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügte Liste. (Ergänzung.)

Nr. 3 (27. Januar 1897). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Januar 1897, betr. das Außerkrafttreten des Handels-, Schiffahrts- und Consular-Vertrags zwischen dem Reiche und der dominikanischen Republik.

Nr. 4 (30. Januar 1897). Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich vom 18. November 1896, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis.

Nr. 5 (5. Februar 1897). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. (Vorschriften über Einrichtung und Betrieb solcher Anlagen, erlassen vom Bundesrath auf Grund der §§ 120e und 189a der Gewerbeordnung.)

Nr. 6 (9. Februar 1897). Kaiserliche Verordnung vom 8. Februar 1897, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien (zur Verhütung der Einschleppung der Pest).

## Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 1 (4. Januar 1897). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1896, Ausgabe unverlosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Hypothek- und Wechselbank betr. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dez. 1896, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. (Der bisherige Zustand bleibt unverändert.) — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 1. Januar 1897, Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 betr. (Volle Tageskost 80 Pf., ohne Brod 65 Pf., Mittagskost 40 Pf., ohne Brod 35 Pf., Abendkost 25 Pf., ohne Brod 20 Pf., Morgenkost 15 Pf., ohne Brod 10 Pf. pro Mann und Tag.)

Nr. 2 (20. Januar 1897). Bekanntmachung des Ministeriums des I. Hauses und des Aeußern vom 10. Januar 1897, die Postordnung für das Königreich Bayern betr. (Nachstehend abgedruckt.) — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1897, die Zusammensetzung des I. Landesversicherungsamtes betr. (Die Namen der neu gewählten nichtständigen Mitglieder werden bekannt gegeben.) — Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 14. Januar 1897, die Abänderung der provisorischen Schiffahrts- und Flohordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets betr. (Besondere Bestimmungen für die Fahrt mit Remorqueurs). — Bekanntmachung desselben Mini-

steriums vom 15. Januar 1897, Gesuch der bayerischen Vereinsbank in München um die Genehmigung zur Ausgabe von unklübbaren Pfandbriefen betr. — Bekanntmachung der I. Normalmichungscommission vom 15. Januar 1897, die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen betr. (Siehe R. G. B. Nr. 1.)

Nr. 3 (30. Januar 1897). Bekanntmachung des Ministeriums des I. Hauses und des Aeußern vom 16. Januar 1897, die Aufnahme in den Dienst der I. bayerischen Verkehrsanstalten betr. (Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für den Dienst als Packbote, Depeschenbote, Postbote oder Briefeinsammler: bei Militärämtern sechsmonatliche Probefristleistung, bei Civilbewerbern dreijährige Verwendung als ständige Hilfsbedienstete im niederen Post- und Telegraphendienst. Bei früheren Gendarmen oder Postillonen kann die Verwendungszeit gekürzt werden.) — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1897, die Ausgabe von Pfandbriefen der pfälzischen Hypothekbank in Ludwigshafen betr. — Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 22. Januar 1897, Einziehung und Errichtung von Forstdienststellen betr. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1897, Gesuch der baner. Vobencreditanstalt in Würzburg um die Genehmigung zur Ausgabe zweier Serien Pfandbriefe betr.

Nr. 4 (9. Februar 1897). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 25. Januar 1897, Aenderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich der großherzoglich bessischen (25.) Division betr. — Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 31. Januar 1897, Errichtung von Försterstellen betr. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1897, die Dienststrafen der älteren Gendarmenmannschaft betr. (Mannschaften, welche das 30. Dienstjahr zurückgelegt haben, erhalten für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr eine Prämie von 100 Mark.) — Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Februar 1897, die Ausgabe unverlosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Handelsbank betr. — Beilage: Erkenntniß des Gerichtshofs für Kompetenzconflicte vom 9. Januar 1897, in Sachen der Gemeinde Hausen gegen den Bauern Michael Krüdel in Hausen wegen Umlagerforderung. (Nachfolgend im Auszug wiedergegeben, siehe unter Entscheidungen.)

Nr. 5 (12. Februar 1897). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 6. Februar 1897, erster Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr.

Nr. 6 (18. Februar 1897). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1897, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellungen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern betr. (Mit Abdruck einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Jan. 1897. (Geringfügige Aenderung der Bestimmungen über Colonaldienst.) — Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 13. Febr. 1897, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. Aug. 1896 betr. (Nachfolgend abgedruckt.) — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern für Kultus- und Schulangelegenheiten vom 12. Febr. 1897, Abänderung im Verzeichnisse der den Militärämtern im bayerischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betr. (Nachtrag.)

## Bekanntmachung

des Ministeriums des k. Hauses und des Äußern vom 10. Januar 1897, die Postordnung für das Königreich Bayern betr. (G. B. B. Nr. 2.)

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 von 1889) treten folgende Aenderungen ein:

1. Im § 18 erhält Absatz I folgende geänderte Fassung:  
I. Die Briefpostsendungen können zunächst durch Einlegen in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Briefkästen, sodann durch Abgabe am Schalter aller Postanstalten mit Briefpostdienst, an die Landpostboten während der Ausführung ihres Botenganges oder bei den in Landorten errichteten Posthilfsstellen zur Aufgäbe gebracht werden. Ueber die Einlieferung zur Post mittelst geschlossener Taschen siehe § 27 Abs. V.
2. In demselben § 18 ist zwischen den Absätzen VIII und IX folgender neue Absatz einzuschalten:

VIII a. Bei den Posthilfsstellen können gewöhnliche Briefpostsendungen aufgegeben werden. Die Annahme von Einschreib-Briefpostsendungen, Postanweisungen, Postaufträgen und Post-Nachnahmeforderungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthilfsstelle. Für die von den Posthilfsstellen zur Einlieferung an die Postanstalten übernommenen Sendungen wird keine Einlieferungsgebühr erhoben.

3. Im § 26 ist am Schlusse folgender neue Absatz anzufügen:

VI. Die für Bewohner in Landorten mit Posthilfsstellen bestimmten gewöhnlichen Briefpostsendungen werden der Posthilfsstelle zugeführt und vom Inhaber der Posthilfsstelle entweder zugestellt oder zur Abholung bereit gehalten. (Vgl. § 27 Abs. I.) Wenn in letzterem Falle die Sendungen nicht bis zur nächsten Ankunft des Landpostboten bei der Posthilfsstelle abgeholt worden sind, erfolgt die Zustellung durch den Landpostboten.

4. Im § 27 ist am Schlusse des Absatzes I anzufügen:  
Die Abholung von Briefpostsendungen bei Posthilfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

5. Zwischen den §§ 43 und 44 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

## § 43 a.

Für die bei einer Posthilfsstelle zum Zwecke der Einlieferung zur Postanstalt vom Absender niedergelegten Einschreib-Briefpostsendungen, Postanweisungen nebst Geldbeträgen und Postaufträgen beginnt die Haftpflicht der Postanstalt erst mit der erfolgten Uebergabe der Sendungen an den Landpostboten durch den Inhaber der Posthilfsstelle.

6. Im § 60 ist am Schlusse des Absatzes I anzufügen:  
Zeitungen für Bezahler in Landorten mit Posthilfsstelle können bei letzterer abgeholt werden.

7. Im § 61 erhält der Absatz I folgende geänderte Fassung:  
I. Auf besonderes Verlangen können die Zeitungen den Beziehern durch die Briefträger oder Landpostboten bei den gewöhnlichen Dienstgängen oder durch die Posthilfsstellen-Inhaber auch in die Wohnung überbracht werden.

8. Im § 79 ist zwischen den Absätzen III und IV folgender neue Absatz einzuschalten:

III a. Gewöhnliche Packettsendungen können auch bei den Posthilfsstellen aufgegeben werden. Die Annahme von Einschreib-Packetten, Postnachnahmeforderungen und Sendungen mit Werthangabe gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthilfsstelle. Wird vom Absender gleichwohl die Vermittlung der Posthilfsstelle zur Weitergabe solcher Sendungen an den Landpostboten in Anspruch genommen, so beginnt die Haftpflicht der Postanstalt erst mit erfolgter Uebergabe der Sendungen an den Landpostboten durch den Inhaber der Posthilfsstelle.

9. Im § 90 ist am Schlusse folgender neue Absatz anzufügen:

IX. Gewöhnliche Packettsendungen an Empfänger in Landorten mit Posthilfsstelle werden der Posthilfsstelle zugeführt und vom Inhaber der Posthilfsstelle entweder zugestellt oder zur Abholung bereit gehalten. Für die Zustellung wird bei Packetten bis zu 10 kg eine Gebühr von 10 Pfennige, bei Sendungen über

10 kg eine Gebühr von 20 Pfennig erhoben. Die Abholung von gewöhnlichen Packettsendungen bei der Posthilfsstelle ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet. Ist die Abholung bis zur nächsten Ankunft des Landpostboten bei der Posthilfsstelle noch nicht erfolgt, so werden die Sendungen von dem Landpostboten zugestellt, wobei die gleichen Zustellgebühren, wie bei der Zustellung von Packettsendungen durch den Posthilfsstellen-Inhaber zur Erhebung gelangen.

10. Im § 93 ist zwischen den Absätzen II und III folgender neue Absatz einzuschalten:

II a. Für die von einer Posthilfsstelle zur Einlieferung an die Postanstalt übernommenen Packettsendungen kommt eine Einlieferungs-Gebühr nicht zur Erhebung. Wegen der für die Zustellung von gewöhnlichen Packettsendungen durch den Inhaber der Posthilfsstelle zu erhebenden Zustellgebühren siehe § 90 Abs. IX.

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

## Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1897, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betr. (G. B. B. Nr. 6.)

Auf Grund der durch Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 (R. G. B. S. 685 ff.), der Landes-Centralbehörde eingeräumten Ermächtigung wird bestimmt, daß die zur Unterjagung des Gewerbebetriebes nach § 35 und § 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung zuständigen Distrikts-polizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion, auch die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes im Sinne der Eingangs angeführten Gesetzesstellen gestalten können.

## Entscheidungen.

## Reichsgericht.

## Civilsachen.

1. Anerkennung eines Testaments schließt unter Umständen den Anspruch auf Ergänzung des unvollständig zugewendeten Pflichttheils aus (III. Senat, 13. Nov. 1896). Die einfache Anerkennung des Testaments genügt hiezu nicht, auch nicht die Annahme des Hinterlassenen. Es muß deutlich (ausdrücklich oder stillschweigend) der Wille des Pflichttheilsberechtigten kundgegeben worden sein, sich mit dem ihm zugewendeten zufrieden zu geben und die Anordnungen des Testaments auch im Einzelnen zu respectiren. Eine derartige Willenskundgebung ist kein Verzicht auf den Pflichttheilsanspruch, sondern nur eine Unterwerfung unter den Willen des Erblassers, daher auch nicht den Rechtsregeln über Verzicht zu unterstellen. (D. Z. B. 1897 Nr. 2.)

2. Der Empfänger einer vom Ausland eingeführten Waare hat dem Frachtführer auch den nach Ablieferung der Waare von diesem eingehobenen Nachzoll zu ersetzen; auf den Anspruch des Frachtführers ist das Recht des Ortes, an dem das Frachtgut dem Adressaten abgeliefert wurde, anzuwenden und die Verzinsung von dem Zeitpunkt an zu berechnen, da der Frachtführer den Nachzoll erlegt. (IV. Senat, 26. Okt. 1896). Es handelte sich bei dieser Entscheidung um eine Holzjendung für die Gewerfabrik in Spandau, die über Baden in das Reichsgebiet eingeführt worden war. Der badische Eisenbahnfiskus entrichtete hiebei (1885) den Zoll mit 1 M. für 100 kg und ließ sich den Betrag vergüten. Bei einer Revision im Jahre 1890 wurden seitens der badischen Zolldirektion in Karlsruhe weitere 2 M. für je 100 kg nachgefordert und vom badischen Eisenbahnfiskus auch bezahlt, aber Ersatz vom Adressaten verlangt. Der Klage wurde stattgegeben. (D. Z. B. 1897 Nr. 3.)

3. Ein in das Musterregister eingetragenes Gezeichnetmuster darf nicht von anderen Personen als Waarenzeichen zum Eintrag in die Zeichenrolle angemeldet werden (I. Senat, 16. Jan. 1897). Ein Hamburger Kaufmann hatte bei einer Kunstanstalt in Hanau Bilder für Cigarrenausstattungen bestellt, um sie für seinen Absatz nach Australien zu verwenden. Die Kunstanstalt lieferte die Bilder und meldete

nachher das Muster zum Eintrag in das Musterregister an (Gesetz vom 11. Januar 1876). Der Eintrag erfolgte. Nachher erbat der Kaufmann Eintrag des Bildes als Waarenzeichen in der Zeichenrolle (Gesetz vom 12. Mai 1894). Auch dieser Eintrag erfolgte. Nun klagte die Kunstanstalt auf Böhmung des Waarenzeichens. Das Reichsgericht erkannte im Sinne der Klage, da die Eintragung eines Geschmacksmusters in das Musterregister dem eingetragenen Berechtigten die ausschließliche gewerbliche Verwerthung des Musters sicherstelle; hierin wäre die Kunstanstalt beschränkt, wenn jemand das Recht hätte, das Muster ausschließlich als sein Waarenzeichen zu verwenden und anderen Personen, denen die Kunstanstalt die nach dem Muster hergestellten Bilder liefern könnte, den Gebrauch derselben als Waarenzeichen zu verbieten. (D. J. B. 1897 Nr. 3.)

4. Die Nachprüfung, ob ein an sich klarer und zur Vollstreckung geeigneter Schiedspruch richtig entstanden sei, ist unzulässig (II. Senat, 18. Dez. 1896). Die Stadt Essen hatte auf Grund eines ihr günstigen Schiedspruchs Klage erhoben, daß der Schiedsrichter für vollstreckbar erklärt werden wolle. Das Untergericht vernahm die Schiedsrichter als Zeugen, wobei sich herausstellte, daß über den Schiedspruch keine Einigung zwischen ihnen zustande gekommen war, obwohl sie beide die abgefaßte Urkunde unterschrieben hatten. Die Klage wurde abgewiesen, das Urtheil aber vom Reichsgericht aufgehoben, da die Gültigkeit eines formell correcten Schiedspruchs nicht in Frage zu ziehen sei. (D. J. B. 1897, Nr. 3.)

#### Straffachen.

1. Ist eine That unter Anklage gestellt, so hat Verurtheilung aus allen verletzten Gesetzesbestimmungen zu erfolgen, auch wenn die Anklage dieselben nur zum Theil berücksichtigt hat (Fall der Idealconcurrenz) (I. Senat, 28. Sept. 1896). Bei einem Zugunfall waren drei Knaben und der Zugführer verletzt worden. Der diensthabende Beamte wurde wegen Transportgefährdung (St. G. B. § 316) und fahrlässiger Körperverletzung (St. G. B. § 230) in Idealconcurrenz angeklagt, wobei die Anklage den Zugführer unerwähnt ließ. Es erfolgte Freisprechung von der Anklage der Körperverletzung, da sich herausstellte, daß die Knaben ohne Wissen des Beamten in den leerstehenden Zug eingestiegen waren und die Verletzung des Zugführers zufolge der Fassung der Anklage nicht Gegenstand der Untersuchung war. Das Reichsgericht hob das freisprechende Urtheil auf, weil die verschiedenen Körperverletzungen mit der Zuggefährdung eine und dieselbe Handlung bildeten und mit der Erhebung der Anklage wegen letzterer ohne Weiteres ebenfalls unter Anklage gestellt seien. (D. J. B. 1897 Nr. 1.)

2. Abgabe von Creditmarken an Arbeiter bedeutet noch keine Verletzung des Trunkverbots. (I. Senat, 23. September 1896.) Ein Steinbruchsbesitzer gab seinen Arbeitern auf Verlangen Blechmarken mit bestimmter Werthangabe, welche bei verschiedenen Wirthen an Zahlungsstatt genommen wurden. Am Zahlungstag wurden die entsprechenden Lohnabzüge gemacht. Die Verwendung oder Zurückgabe der Marken stand im Belieben der Arbeiter. Das Reichsgericht erklärte ein solches Vorgehen für erlaubt und nicht im Widerspruch mit § 115 der Gewerbeordnung, da der Arbeitgeber keine Waaren verabsolgt oder creditirt und auch keinen Einfluß darauf geübt habe, ob die Arbeiter bei den Wirthen durch die Verwendung der Marken Credit beanspruchten oder nicht. Die Marken seien Zahlungsanweisungen auf den Arbeitgeber, der damit eine Art Bürgschaft für seine Arbeiter übernehme. (D. J. B. 1897 Nr. 1.)

#### Oberstes Landesgericht für Bayern.

1. Eine Rangausweichung zu Gunsten eines „Bau-Darlehenscapitals“ wird nicht deshalb unwirksam, weil das hingegebene Capital nicht wirklich zum Bauen verwendet worden ist. (Urtheil vom 2. Januar 1896.) Der Eigenthümer eines Bauplatzes in Neubausen hatte für einen Kaufschillingstheil erste Hypothek auf dem Bauplatze bestellt, dabei aber mit dem Gläubiger vereinbart, daß derselbe bei Aufnahme eines Baudarlehens diesem im Range ausweichen solle. Demzufolge wurde ein alsbald nachher

aufgenommenes Darlehen eines anderen Gläubigers, das als Baudarlehen bezeichnet wurde, an erster Rangstelle eingetragen, und die Hypothek für den Kaufschilling trat an die zweite Stelle. Der Bauplatz kam zur Zwangsversteigerung noch ehe mit dem Bau irgendetwas begonnen worden war. Der Gläubiger der zweiten Hypothek verlangte nun Befriedigung vor dem Gläubiger der ersten Hypothek, weil er nur einem Baudarlehen im Range ausgewichen sei, das Darlehen aber keine Verwendung zum Bau gefunden habe und darum nicht als Baudarlehen behandelt werden dürfe. Es wurde entschieden, daß es genüge, wenn der Darlehensgeber das Geld im guten Glauben gegeben habe, daß es zum Bau Verwendung finden würde, um ihm die dem Baudarlehen zukommende Rangstelle zu sichern, auch wenn dann das Darlehen vom Empfänger andern Zwecken zugeführt wurde. Wenn der zurücktretende Gläubiger seinen Rangrücktritt an die Bedingung knüpfen wollte, daß das Darlehen wirklich zum Bauen verwendet würde, so mußte er dies unzweideutig zum Ausdruck bringen. (Sammlung Bd. XVI S. 1.)

2. Die Erben der Ehefrau können von dem Ehemanne nicht Ersatz dessen verlangen, was die Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes von ihrem Vermögen verbraucht hat. (Bayerisches Landrecht; Urtheil vom 2. Januar 1896.) Die Ehefrau hatte bei Eingehung der Ehe ein Vermögen von 5000 Gulden besessen, das sie während der Ehe selbst verwaltete und das bei ihrem Tode bis auf 1000 Mark durch Verwendung im Haushalte aufgebraucht worden war. Die 1000 Mark wurden zur Deckung der Leichenkosten verwendet. Die Erben der Frau verlangten Ersatz des Vermögens, wurden aber unter Hinweis auf Tit. III Cap. I § 6 und Tit. II Cap. I § 4 Nr. 8 des bayerischen Landrechtes mit ihrer Klage abgewiesen, da dem Manne keine Ersatzpflicht für das von der Frau aufgebrauchte Frauenvermögen obliegt. (Sammlung Bd. XVI S. 4.)

3. Die Beschwerbeschrist muß von einem Anwalte unterzeichnet sein, der bei dem Gerichte zugelassen ist, wo sie eingereicht wird. (Beschluß vom 4. Januar 1896.) Daß der Anwalt bei dem Gerichte zugelassen sei, welches über die Beschwerde zu entscheiden hat, ist nicht erforderlich. (C. P. D. §§ 74, 532, 537. (Sammlung Bd. XVI S. 5.)

4. Nach Bamberger Landrecht ist zu einer gerichtlichen Behandlung der Verlassenschaft kein Anlaß gegeben, wenn der Erblasser kein Vermögen hinterlassen hat. Eine Collation findet nur im Verhältnisse unter den Miterben, nicht gegenüber den Gläubigern statt. (Beschluß vom 11. Januar 1896.) Die Verstorbene hinterließ ein Vermögen so wenig, daß es nicht einmal zur vollen Deckung der Leichenkosten reichte, weshalb von einer Nachlassbehandlung Umgang genommen wurde. Ihre beiden Töchter hatten bei ihrer Verheirathung eine Mitgift von 9000 Mark bzw. 8000 Mark erhalten. Ein Gläubiger verlangte, daß diese Beträge in den Nachlaß eingeporfen werden sollten, wurde aber abgewiesen, nachdem die Einwerfung von vorempfangenem Gute in den Nachlaß (Collation) nur von einem Miterben gegenüber seinen Miterben, nicht aber von einem Nachlassgläubiger verlangt werden kann. (Dernburg, Pand. Bd. III S. 185 (4. Aufl.), Windscheid, Pand. § 609 (7. Aufl.). (Sammlung Bd. XVI S. 6.)

5. Der Umstand, daß in einem notariellen Vertrage das verkaufte Anwesen unrichtig beschrieben und insbesondere eine Parzelle irrthümlicher Weise als mitverkauft bezeichnet wurde, steht der Gültigkeit des Vertrages nicht entgegen. (Urtheil vom 16. Januar 1896.) Gegenstand des Vertrages war der Verkauf des Anwesens Hs. Nr. 15 in L., wobei der Beschrieb in der Urkunde gleichlautend mit dem Kataster dahinging, daß zum Anwesen auch ein Grundstück Plan-Nr. 641 gehöre, während die Parteien unter sich einig waren, daß dieses Grundstück nicht mitverkauft werden sollte. Das oberste Landesgericht entschied, daß es sich nur um eine auf Verthum beruhende Unrichtigkeit im Beschriebe des verkauften Anwesens handle, welche, ohne daß dadurch der Art. 14 des Not.-Gesetzes zu nahe getreten würde, auf dem Wege der Auslegung durch Feststellung des wahren Willens der Vertragstheile berichtigt werden könne. (Sammlung Bd. XVI Seite 8.)

6. *Nascituri nondum concepti* können nicht als Erben eingesezt werden. (Urth. vom 17. Okt. 1896.) Der Gerichtshof schließt sich der Anschauung an, daß es eine allgemeine Voraussetzung der Erbfähigkeit bildet, daß die Person, deren Berufung zur Erbfolge in Frage steht, schon zur Zeit des Todes des Erblassers in *rerum natura* vorhanden, also wenigstens concipiert war. Das gilt bei jeder direkten, sowohl testamentarischen als gesetzlichen Erbfolge. Nicht gehindert ist die Einsezung einer solchen künftigen Person als Nacherbe (Universal-fideicommissar). So sei die Sache auch im bayerischen Landrechte gelegen. Zum Nachweise, daß diese Auffassung auch den modernen Anschauungen entspricht, bezieht sich das Urtheil auf § 1923 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (D. J. B. 1897 Nr. 3.)

### Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

1. Eine Unterstützung leistende Armenpflege hat nicht das Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme der reichsgesetzlich verpflichteten Krankenkasse und der nach dem bayerischen Armenpflegegesetz ersatzpflichtigen Dienst- oder Heimathgemeinde; letztere kann nur subsidiär für den durch die Verpflichtung der Krankenversicherungskasse nicht gedeckten Kostenbeitrag in Anspruch genommen werden (III. Senat, 14. Sept. 1896). Im städtischen Krankenhaus in Ludwigshafen war eine während ihres vorübergehenden Aufenthaltes daselbst erkrankte, in Maubach bedienstete und in Mittenheim beheimathete Frauensperson aufgenommen und 55 Tage lang verpflegt worden, wofür ein Ersatzanspruch von 119 M. 60 Pfg. erwuchs. Als ersatzpflichtig kamen in Betracht die Dienstgemeinde Maubach und die Heimathgemeinde Mittenheim; die zur Wahrung des Anspruchs erforderliche Anzeige (Art. 31 des Armenpflegegesetzes) wurde rechtzeitig abgesandt. In Maubach war die Gemeindekrankenversicherung auf die Dienstboten ausgedehnt worden (Art. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz); die Ersatzpflicht der Gemeinde Maubach war also nicht nach dem Armenpflegegesetz, sondern nach dem Krankenversicherungsgesetz zu beurtheilen. Nach § 57 dieses Gesetzes leistet die Krankenversicherung als Ersatz einmal das Krankengeld, das sie zu bezahlen gehabt hätte, wenn die erkrankte Person außerhalb des Krankenhauses verblieben wäre und dann für jeden Tag der Verpflegung einen Pauschalbetrag von der Hälfte des Krankengeldes; im vorliegenden Fall, wo das Krankengeld 55 Pfg. für jeden Arbeitstag betrug, 48 mal 55 Pfg. = 26 M. 40 Pfg. und dazu die Hälfte von 55 mal 55 Pfg. = 15 M. 13 Pfg., im Ganzen also 41 M. 53 Pfg. Den Rest muß die Heimathgemeinde Mittenheim tragen. Die Vorinstanz hatte die Anschauung vertreten, die Heimathgemeinde Mittenheim habe den vollen Betrag der Verpflegungskosten zu ersetzen und könne sich ihrerseits um Ersatz des auf die Gemeindekrankenversicherung Maubach treffenden Betrags an diese halten. Der Verwaltungsgerichtshof hat demgegenüber nachdrücklich ausgesprochen, daß die Ersatzpflicht nach dem Armenpflegegesetz nur dann in Frage komme, wenn und so weit keine Ersatzpflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz gegeben sei. (Sammlung Bd. XVIII Nr. 1.)

2. Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde umfaßt in zusammenhängenden Armen- und Krankenunterstützungssachen den Verpflichtungsstreit nach allen in Betracht kommenden Richtungen. (III. Senat, 23. Sept. 1896.) Die Stadtgemeinde Ludwigshafen hatte einer in Bayern nicht heimathberechtigten hilfsbedürftigen Person Aufnahme in das städtische Krankenhaus gewährt und verlangte Ersatz der Verpflegungskosten vom Staatsärar (Art. 15 des Armenpflegegesetzes, § 7 des Freizügigkeitsgesetzes, § 1 der Eisenacher Uebereinkunft). Das kgl. Bezirksamt Ludwigshafen, um Entscheidung in erster Instanz gemäß Art. 43 des Armenpflegegesetzes angegangen, stellte fest, daß der Erkrankte einer Ortskrankenkasse, entweder in Neustadt a. S. oder in Ludwigshafen, angehöre, daß die hilfsleistende Stadtgemeinde zunächst von dieser Ortskrankenkasse Ersatz zu verlangen habe und daß erst für den hiedurch nicht gedeckten Betrag der Auslagen Schadloshaltung durch den Fiskus verlangt werden könne. Eine Entscheidung, welche von den in Frage kommenden Ortskrankenkassen ersatzpflichtig sei, lehnte das k. Bezirksamt

Ludwigshafen ab, nachdem ein diesbezüglicher Antrag seitens des Stadtraths Ludwigshafen nicht gestellt sei und zur Entscheidung zudem die Zuständigkeit mangle, da über die Verpflichtungen der Ortskrankenkassen deren Aufsichtsbehörden, hier der Stadtrath von Neustadt a. S. oder von Ludwigshafen, je nachdem von der einen oder der anderen Ortskrankenkasse Ersatz beanprucht würde, in erster Instanz zu erkennen hätten. (Art. 4 des bayer. Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz.) Diese Ablehnungsgründe erklärte der Verwaltungsgerichtshof für nicht durchschlagend. Wenn eine Distriktsverwaltungsbehörde um Entscheidung über einen Ersatzanspruch für geleistete Krankenpflege angegangen wird, so hat sie auch ohne besonderen Antrag diesen Ersatzanspruch nach allen Richtungen zu prüfen und kann nach den Grundsätzen über Kompetenz auch eine Krankenkasse, der sie nicht als Aufsichtsbehörde vorgesetzt ist, zum Ersatz verurtheilen. (Sammlung Bd. XVIII Nr. 3.)\*

### Gerichtshof für Kompetenzconflicte.

Für Umlagenforderung einer Gemeinde gegen einen Umlagepflichtigen ist der Rechtsweg unzulässig (Erkenntnis vom 9. Januar 1897). Die Gemeinde Hausen erwirkte beim k. Amtsgericht Arnstein einen Zahlbefehl gegen den Bauern Krüchel von Hausen auf 56 M. 60 Pf. rückständige Umlagen. Krüchel erhob Widerspruch gegen den Zahlbefehl, wurde aber in der daraufhin erfolgenden Verhandlung der Sache zur Zahlung verurtheilt. Er hatte behauptet, die Summe schon bezahlt zu haben, der Beweis war ihm aber mißlungen; auch die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts hatte er vorgebracht. Als die Sache durch Berufung an das k. Landgericht Würzburg kam, regte die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den Kompetenzconflict an, da die Pflicht zur Zahlung von Gemeindeumlagen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältniß — Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande — begründet sei und die Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten in Bezug auf Gemeindeumlagen ausschließlich den Verwaltungsbehörden zustehe. So hat nun auch der Gerichtshof für Kompetenzconflicte entschieden. Die Gemeinde hat zur Eintreibung von Umlagen nur den im Art. 48 der Gemeindeordnung angegebenen Weg, nach vorausgängiger Mahnung an die rückständigen Schuldner das Ausstandsverzeichnis als vollstreckbar zu erklären und für die Exekution durch den Gerichtsvollzieher oder durch ihre eigenen Vollstreckungsorgane zu sorgen. Ueber die vom Schuldner erhobenen Einwendungen haben möglicherweise Ausführungsgesetz zur Civilproceßordnung Art. 7) die Gerichte zu befinden; diese sind aber um deswillen nicht schon von vorneherein, auch wenn solche Einwendungen zu erwarten stehen, zur Behandlung der Sache zuständig. (Beil. Nr. 13. G. V. B. Nr. 4.)

### Notizen.

Deutsche Juristen-Zeitung. Herausgegeben von Dr. B. Laband, Professor, Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath, Dr. H. Staub, Rechtsanwalt. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Deutsche Juristenzeitung hat nunmehr das erste Jahr ihres Bestehens glücklich hinter sich und sie kann, wie der einleitende Artikel im ersten Heft des laufenden Jahrgangs hervorhebt, mit Genugthuung darauf zurückblicken. Der Gedanke, eine Zeitschrift zu bieten, in der dem deutschen Juristen eines jeden Berufsstandes die neu hervorgetretenen interessanten Erscheinungen seiner Wissenschaft rasch vorgeführt werden — nicht in gelehrter Gründlichkeit, der zu folgen die Arbeit des Berufes meistens hindert, sondern in gefälliger, anregender Kürze — hat sich voll bewährt. Alle 14 Tage erscheint ein Heft, das neben wissenschaftlichen Abhandlungen kürzere Notizen, Mittheilungen aus juristischen Kreisen, Literaturübersichten und Besprechungen, sowie in einer besonders schätzenswerthen Beilage neue Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Reichs und der Einzelstaaten bringt. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 3 M. 50 Pf.

\*) Die beiden angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs sind für die Armenpflege von großer Bedeutung und sollen mit Rücksicht hierauf demnächst im Hauptblatt näher erörtert werden.